

Burscheidt: Verbot der Schlechterstellung Jugendlicher

Mißbrauch der Verfassung?

Das Verbot der Schlechterstellung Jugendlicher und Heranwachsender gegenüber Erwachsenen in vergleichbarer Verfahrenslage ist in der jugendstrafrechtlichen Literatur und teilweise auch in der Rechtsprechung zu einem bedeutenden Auslegungstopos geworden. Insbesondere Nothacker (»Erziehungsvorrang« und Gesetzesauslegung im Jugendgerichtsgesetz. Eine systematische-methodologische Analyse jugendstrafrechtlicher Anwendungsprinzipien) hat dieses Prinzip im Jahre 1985 aus Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip auf die Gesetzesanwendung des JGG übertragen, wobei Differenzierungen zwischen dem Erwachsenen- und dem Jugendstrafrecht nur auf Grund des Alters der Beschuldigten und der damit begründeten unterschiedlichen Ansprechbarkeit und Wirkungen von Verfahren und Sanktionen zu rechtfertigen sind.

Hier setzt die Dissertation von Ulrike Burscheidt an. Es werden die Vorschriften des JGG, die als Anwendungsfälle dieses Rechtsstaatsprinzips in der Rechtslehre herausgearbeitet worden sind, kritisch

zumal diese teilweise auch Begünstigungen darstellen (so die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe gemäß § 71 Abs. 2 JGG, die nach richtiger Auslegung eine weniger eingriffsintensive Alternative zur Untersuchungshaft darstellt).

Das Bemühen um Verfassungskonformität führt allerdings dann und wann zu abrupten und wenig aussagekräftigen Stellungnahmen. So wird zur erzieherischen Ausgestaltung der Untersuchungshaft gemäß § 93 Abs. 2 und der hieraus abgeleiteten Verpflichtung zur Arbeit während der Haftzeit im Unterschied zur Vollstreckung von Untersuchungshaft bei Erwachsenen wie folgt Stellung bezogen: »Sofern erzieherisch motivierte Beschränkungen des jungen Tatverdächtigen in der Untersuchungshaft weder das

sungsrechtlich geboten sind. Die teleologische Norminterpretation kann und muß Ungleichbehandlungen auch erfassen, die sich *eher oder tendenziell als ungeeignet* für das Sanktionsziel auswirken. So mag ein Vorrang der Einstellungsnorm gemäß § 153 StPO vor § 45 Abs. 1 JGG (mit der Folge einer Eintragung ins Erziehungsregister) verfassungsrechtlich noch nicht geboten sein (siehe S. 75), wohl aber teleologisch, um unnütze Belastungen und Stigmatisierungseffekte für Jugendliche zu vermeiden. Derartige unterhalb der Verfassungsebene angesiedelte Überlegungen bleiben bei dem von der Verfasserin gewählten Ansatz – insoweit konsequent – unbeachtet. So ist die Arbeit auch ein Beleg dafür, daß bei der Inanspruchnahme von Verfassungsregeln für die eigene Gesetzesinterpretation Vorsicht geboten ist. Ein »Mißbrauch der Verfassung« ist nicht nur im rechtspolitischen Raum festzustellen. Insofern stellt die Arbeit die Auslegung des JGG wiederum auf den richtigen Boden, ohne hierüber allein mit der Ablehnung eines Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 GG entschieden zu haben.

Eindeutige, das heißt von der Verfassung gebotene Ergebnisse sind daher rar: So wird zu Recht die Überschreitung des Strafrahmens des allgemeinen Strafrechts unter Anwendung von § 18 Abs. 1 Satz 3 JGG (»Die Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts gelten nicht«) mit Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG (S. 95) sowie mit Art. 1 Abs. 1 GG (S. 98) für unvereinbar gehalten. Abgesehen hiervon nimmt die Verfasserin mit gedanklicher Schärfe und klaren Formulierungen zu vielen rechtlichen Problemlagen des Jugendstrafrechts Stellung, insbesondere auch zu den Voraussetzungen der Jugendstrafe sowie zu den Auswirkungen der Rechtsmittelbeschränkung im § 55 JGG, so daß der Arbeit ein großer Nutzen für die Anwendung des Jugendstrafrechts zukommt.

Heribert Ostendorf

Ulrike Burscheidt
Das Verbot der Schlechterstellung von Jugendlichen und Heranwachsenden gegenüber Erwachsenen in vergleichbarer Verfahrenslage
Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden 2000
183 Seiten, 79,- DM

Frauenstrafvollzug

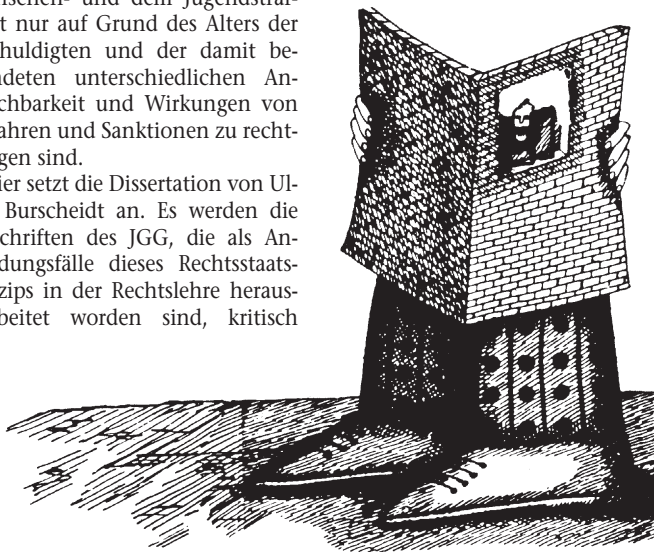
Reform (k)ein Thema?

Der Frauenstrafvollzug gilt selbst in Expertenkreisen als Randphänomen. In den vergangenen Jahren wurde verschiedentlich versucht, das Wissen über diesen kaum erforschten Bereich zu erweitern und einer breiteren Öffentlichkeit zu vermitteln. Der folgende Beitrag geht auf zwei schon länger auf dem Markt befindliche Publikationen ein und plädiert für eine effektivere Öffentlichkeitsarbeit.

Unter dem Titel »Ist Frauenstrafvollzug Männersache?« hat Hannelore Maelicke 1995 eine kritische Bestandsaufnahme des gegenwärtigen Frauenvollzugs veröffentlicht. Sie hatte zuvor an die 16 Justizministerien der Länder einen Fragebogen verschickt, der quantitative Daten über die Unterbringungsformen, Belegung der Anstalten, bestehende Vollzugsgemeinschaften u. ä. enthielt, ergänzend Sekundärdaten hinzugezogen und schließlich Ergebnisse eines internationalen Forschungsprojekts aufgearbeitet. Sie kam auf dieser Grundlage zur Forderung frauenspezifischer Vollzugskonzepte und konkreten Reformvorschlägen.

1998 gab die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe als »Straffälligenhilfebericht 1997/98« mit dem Untertitel »Straffällig gewordene Frauen – Lebenslagen und Hilfeangebote« eine Zusammenstellung heraus, für die Birgit Bockerhoff, Danielle von den Driesch und Gabriele Kawamura verantwortlich zeichneten. Der Bericht enthält u. a. in einem Kapitel eine Bestandsaufnahme der Situation im Frauenstrafvollzug (S. 31–61), die gleichfalls auf einer Befragung der einzelnen Bundesländer beruht, daneben aber auch Informationen aus den wenigen zentralen Justizvollzugsanstalten für Frauen einbezog.

Zusammenfassend kann beiden Bestandsaufnahmen entnommen werden, daß sich die Institution Strafvollzug immer noch nicht hinreichend auf ihre weibliche Klientel eingestellt hat: Sowohl auf konzeptioneller Ebene als auch im Vollzugsalltag ist die Institution Strafvollzug auf männliche Gefangene ausgerichtet. Die Orientierung an männlichen Gefangenen zeigen u. a. die vielerorts überzogenen Sicherheitsstandards für weibliche Gefangene, obwohl seit langem be-



überprüft. Prüfungsmaßstab ist hierbei vor allem Art. 3 Abs. 1 GG. Soweit keine jugendspezifischen Besonderheiten für eine vom Erwachsenenstrafrecht abweichende, jugendliche benachteiligende Regelung gefunden werden, wird im Wege der verfassungskonformen Norminterpretation eine restriktive Normanwendung vorgeschlagen. Hebel für eine Vermeidung des Verdikts von Art. 3 Abs. 1 GG sind »vernünftige erzieherische Erwägungen« im Hinblick auf das Gesetzesziel, »den jugendlichen Straftäter auf das Leben ohne Straftaten vorzubereiten« (S. 32). Auf diesem Wege lassen sich in der Tat – de lege lata – die meisten spezifischen jugendstrafrechtlichen Regelungen »halten«,

Grundrecht der Freiheit vor Arbeitszwang noch bei Jugendlichen das Erziehungsrecht ihrer Eltern, bei Heranwachsenden ihr eigenes Selbstbestimmungsrecht verletzen, steht ihnen der Gleichheitssatz und das hieraus hergeleitete Schlechterstellungsverbot nicht entgegen.« (S. 56)

Hier schließt sich eine grundsätzliche Kritik an: Das Gleichbehandlungsgebot verbietet eine abweichende Regelung nur, wenn diese zur Verwirklichung des Differenzierungszwecks (hier jugendgemäße Einwirkung zur Vermeidung zukünftiger Straftaten) *schlechthin ungeeignet* ist. Für die Normauslegung können aber auch Überlegungen »greifen«, die noch nicht verfas-